



Regierungsrat

Luzern, 20. Juni 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 902

Nummer: P 902
Eröffnet: 20.06.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 20.06.2022 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 806

Postulat Frye Urban und Mit. über Keine Unterbringung von geflüchteten Menschen in unterirdischen Zivilschutzanlagen

Der Postulant fordert den Kanton Luzern auf, geflüchtete Menschen auch nicht für kurze Zeit in unterirdischen Zivilschutzanlagen unterzubringen.

Damit geflüchteten Menschen aus der Ukraine rasch und möglichst unbürokratisch Schutz gewährt werden kann, hat der Bundesrat am 12. März 2022 entschieden, für diese Personengruppe den Schutzstatus S zur Anwendung zu bringen. Innert weniger Wochen sind über 55'000 Personen in die Schweiz eingereist und haben diesen Schutzstatus beantragt.

Um möglichst rasch allen Geflüchteten aus der Ukraine eine Unterkunft zur Verfügung stellen zu können, hat der Bundesrat auch die Privatunterbringung möglich gemacht. In Absprache mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) und dem Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) koordiniert die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen in der Mehrheit der Kantone die Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine bei privaten Gastfamilien. Entgegen den Erwartungen, dass die Privatunterbringungen vorwiegend über diese erfahrene Organisation geregelt und begleitet werden können, sind die meisten Privatunterbringungen über Kontakte in den sozialen Medien oder durch verwandtschaftliche Beziehungen erfolgt. Die SFH selber hat bislang schweizweit lediglich 2'200 Gastfamilienverhältnisse vermittelt. Wie sich nun zeigt, eignen sich viele Privatunterbringungen nicht als nachhaltige Lösungen. Immer mehr Gastfamilien beenden ihr Engagement, welches in der Regel unter der Prämisse einer dreimonatigen Verpflichtung eingegangen wurde. Von der SFH vermittelte Unterbringungen bilden diesbezüglich keine Ausnahmen.

Die Erfahrungen der ersten Monate haben klar aufgezeigt, dass die Unterbringung bei Privaten nur bedingt zur Lösung der Problematik der Bereitstellung von genügend Wohnraum für die grosse Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine beiträgt.

Gemäss Schätzungen des SEM könnten je nach Verlauf des Konflikts in den Monaten Juni bis Oktober 2022 monatlich zwischen 7'000 und 15'000 weitere Personen in der Schweiz um Schutz ersuchen. Hinzu kommen schweizweit schätzungsweise noch 18'000 Personen, die im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens im Jahr 2022 in der Schweiz Asyl beantragen dürften. Ausgehend von einem mittleren Szenario (100'000 Schutzsuchende aus der Ukraine) ist bis Ende Jahr somit insgesamt mit rund 118'000 Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich schweizweit zu rechnen. Bei einem Anteil am Verteilschlüssel von 4.8 Prozent

für den Kanton Luzern entspricht dies 5'664 Zuweisungen an den Kanton Luzern. Gleichzeitig waren per 31. Dezember 2021 bereits 3'845 Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in kantonaler Zuständigkeit. Insgesamt müssen damit im Kanton Luzern insgesamt rund 9'500 Plätze für die Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zur Verfügung stehen.

Der Kanton Luzern ist gemäss Sozialhilfegesetz die ersten zehn Jahre nach Einreise für die Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich alleine zuständig. Im Gegensatz zu anderen Kantonen gibt es deshalb keine permanente Verteilung der Personen an die Luzerner Gemeinden. Seit Beginn der Fluchtbewegungen aus der Ukraine hat der Kanton Luzern bereits knapp 1'400 zusätzliche Plätze in den kantonalen Unterbringungsstrukturen geschaffen. Da jedoch davon ausgegangen werden kann, dass bis auf Weiteres wöchentlich rund 100 neue Schutzsuchende in den Kanton Luzern kommen werden, braucht es dringend weitere Unterbringungsplätze. Die Anmietung von einzelnen Wohnungen kann den hohen Bedarf nicht zeitgerecht decken. Hinzu kommt, dass, wie oben erwähnt, viele Privatunterbringungen keinen dauerhaften Bestand haben und Umplatzierungen in kantonale Unterbringungsstrukturen erfordern.

Gemäss Sozialhilfegesetzgebung kann der Kanton die Einwohnergemeinden verpflichten, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen, wobei die Kostenübernahme für die Unterkünfte weiterhin beim Kanton verbleibt. Bereits Anfang April 2022 hat unser Rat vorsorglich, basierend auf den damaligen Prognosen, einen Verteilschlüssel für eine allfällige Zuweisung an die Gemeinden beschlossen. Gemäss den aktuellen Prognosen des SEM hat unser Rat diesen nun mit RRB 748 auf 0.0235 (alt: 0.017) angepasst. Gleichzeitig hat unser Rat die DAF als zuständige Dienststelle damit beauftragt, die Zuweisung an die Gemeinden formell in Kraft zu setzen.

Infolgedessen müssen die Gemeinden pro 1'000 Einwohnende 23,5 Unterbringungsplätze für Personen aus dem Asyl- und Migrationsbereich zur Verfügung stellen. Dafür haben sie ab Inkraftsetzung der Zuweisung mindestens zehn Wochen Zeit. Kommen Gemeinden der Verpflichtung zur Schaffung von Wohnraum nicht nach, haben sie eine finanzielle Ersatzabgabe zu entrichten. Diese beträgt pro nicht aufgenommenen Person in den ersten zwei Monaten 10 Franken, im dritten und vierten Monat 20 Franken, im fünften und sechsten Monat 30 Franken und ab dem siebten Monat 40 Franken pro Tag. Die Ersatzabgaben werden schliesslich an die Gemeinden ausbezahlt, welche ihr Aufnahmesoll übertreffen.

Mit RRB 345 beschloss unser Rat am 18. März 2022, die aktuelle Situation der Unterbringung und Betreuung von Flüchtenden aus der Ukraine als Notlage im Sinne von § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz zu erklären. Gleichzeitig beauftragte unser Rat die Dienststellen Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) sowie Militär, Zivilschutz und Justizvollzug (MZJ) damit, die Eignung von Zivilschutzanlagen für die Unterbringung von Flüchtenden aus der Ukraine und anderen Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zu prüfen, Vorbereitungen für einen allfälligen Betrieb zu treffen und Anlagen in Betrieb zu nehmen.

Aktuell wird im Kanton Luzern mit der geschützten Sanitätshilfestelle Rönimoos eine unterirdische Unterkunft betrieben. Um die Unterbringung aller Schutzsuchenden sicher zu stellen, werden weitere Sanitätshilfestellen, welche die Standards der DAF an Wohnraum für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich erfüllen, geprüft und bei Bedarf in Betrieb genommen. Die Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich und insbesondere von Familien mit Kindern in Zivilschutzanlagen stellt für unseren Rat maximal eine kurzfristige Lösung dar. Der Kanton Luzern ist bestrebt, Personen nur so lange in einer Zivilschutzanlage zu unterbringen, bis eine mittelfristige Anschlusslösung gefunden werden konnte. Stand heute sind wir aber auf Zivilschutzanlagen angewiesen, um unseren gesetzlichen Auftrag der Betreuung und Unterbringung aller in die Schweiz geflüchteten Personen, die dem Kanton Luzern zugewiesen werden, erfüllen zu können. Wir erhoffen uns mit der Zu-

weisung an die Gemeinden, dass genügend oberirdische Unterbringungsmöglichkeiten akquiriert werden können, damit eine Unterbringung in unterirdischen Unterkünften in Zukunft nicht mehr notwendig sein wird.

Wir beantragen Ihrem Rat, das Postulat abzulehnen.